

Geldauflagen in Strafsachen an gemeinnützigen Einrichtungen

Lücken der Korruptionsvorbeugung sollten geschlossen werden.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Staatsanwaltschaften und Gerichte können, wenn die Schuld gering ist, bei einem Vergehen von einem Strafverfahren absehen und eine Auflage erteilen. Als Auflage kommt insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse in Betracht. Gemeinnützige Einrichtungen können Vereine mit bspw. dem Tätigkeitsfeld der Verfolgung von Zwecken des Opferschutzes sein.
- 2 Im Jahr 2012 kam es im Freistaat Sachsen in 8.729 Fällen zu Geldauflagen. Die Zuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen beliefen sich auf rd. 3,1 Mio. €.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Geldauflagen zugunsten nicht registrierter Einrichtungen

- 3 Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden führte eine Liste über die gemeinnützigen Einrichtungen. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte konnten jedoch auch andere Empfänger berücksichtigen. Nicht registrierte Einrichtungen waren jedoch nicht verpflichtet, eine Meldung über den zugewiesenen Betrag und die eingegangene Zahlung gegenüber dem Oberlandesgericht Dresden abzugeben. Eine statistische Erfassung dieser Fälle als Grundlage für korruptionsvorbeugende Maßnahmen war damit nicht gewährleistet.

Statistische Erfassung verbessern

2.2 Aufbereitung der Angaben über die Zwischenergebnisse

- 4 Der Präsident des Oberlandesgericht Dresden hatte ein Verzeichnis über die zugewiesenen Geldauflagen zu erstellen und dem SMJus, dem Generalstaatsanwalt sowie den Präsidenten der Landgerichte zu übersenden. Vor Weitergabe der Zuweisungsergebnisse erfolgte keine Aufbereitung der Daten. Hilfreich wäre bspw. gewesen zusammenzustellen, welche Einrichtungen jährlich Zuweisungen über einem bestimmten erheblichen Betrag und welche in den Tätigkeitsfeldern jeweils die höchsten Zuweisungen erhalten.

- 5 Die zusätzlichen Angaben können als Grundlage für die Risikoanalyse zur Missbrauchsvorbeugung und als Entscheidungsgrundlage für die Staatsanwälte und Richter dienen.

Risikoanalyse ausbauen

2.3 Auswahl der Einrichtung

- 6 Die Auswahl der zu begünstigenden Einrichtung obliegt im Freistaat Sachsen dem Staatsanwalt oder Richter bei der Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens. Es empfiehlt sich, die Kontrollen entsprechend den sich aus der Prüfung des SRH ergebenden Hinweisen auszubauen. Bei Anhaltspunkten für eine gestiegene Korruptionsgefahr könnte das SMJus die Einrichtung eines Sammelfonds prüfen. Dieser würde die von den Beschuldigten gezahlten Geldauflagen vereinnahmen. Mit der Auf- und Verteilung der Mittel wäre ein unabhängiges Gremium zu beauftragen.

Sammelfonds prüfen

3 Folgerungen

- 7 Der SRH empfiehlt, für eine vollständige Erfassung der Geldauflagenzuteilungen zu sorgen und aufbereitete Daten über die Zuweisungsergebnisse im Rahmen von Risikoanalysen auszuwerten.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 8 Das SMJus beabsichtige zu prüfen, ob und ggf. wie eine statistische Erfassung der Zuweisungen von Geldauflagen an nicht registrierte Einrichtungen erfolgen könne. Die Anregungen des SRH zur Aufbereitung der Informationen über die Zuweisungsergebnisse greife das SMJus im Rahmen des Möglichen auf. Dem SMJus seien missbräuchliche Zuweisungen, zu deren Vermeidung die Einrichtung eines Sammelfonds geboten wäre, bislang nicht bekannt geworden.

5 Schlussbemerkung

- 9 Das SMJus sollte vorrangig die vom SRH aufgezeigten Lücken in der Korruptionsvorbeugung wirksam schließen und für ein aussagekräftigeres Berichtswesen sorgen.